



Satzung

der Stadt Waldkraiburg über den Erlass einer Veränderungssperre
im Teilbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 128 für das Gebiet
zwischen der Graslitzer und Siebenbürger Straße

Mit Beschluss vom 27.09.2017 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Ortsteile die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 128 für das Gebiet zwischen der Graslitzer und Haidauer Straße beschlossen. Mit dem Beschluss vom 17.09.2024 hat der Stadtentwicklungs-, Bau- und Umweltausschuss den Geltungsbereich geändert. Die Benennung des Bebauungsplanes wurde entsprechend angepasst.

Zur Sicherung der Planung erlässt die Stadt Waldkraiburg aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Veränderungssperre als Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf die Flur-Nr. 2178/1 der Gemarkung Waldkraiburg. Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

§ 2 Rechtswirkungen und Ausnahmen

1. Im räumlichen Geltungsbereich (§ 1) der Veränderungssperre dürfen gem. § 14 Abs. 1 BauGB

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

3. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Waldkraiburg (§ 14 Abs. 2 BauGB).

4. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).

§ 3 In- und Außerkrafttreten

1. Die Veränderungssperre tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

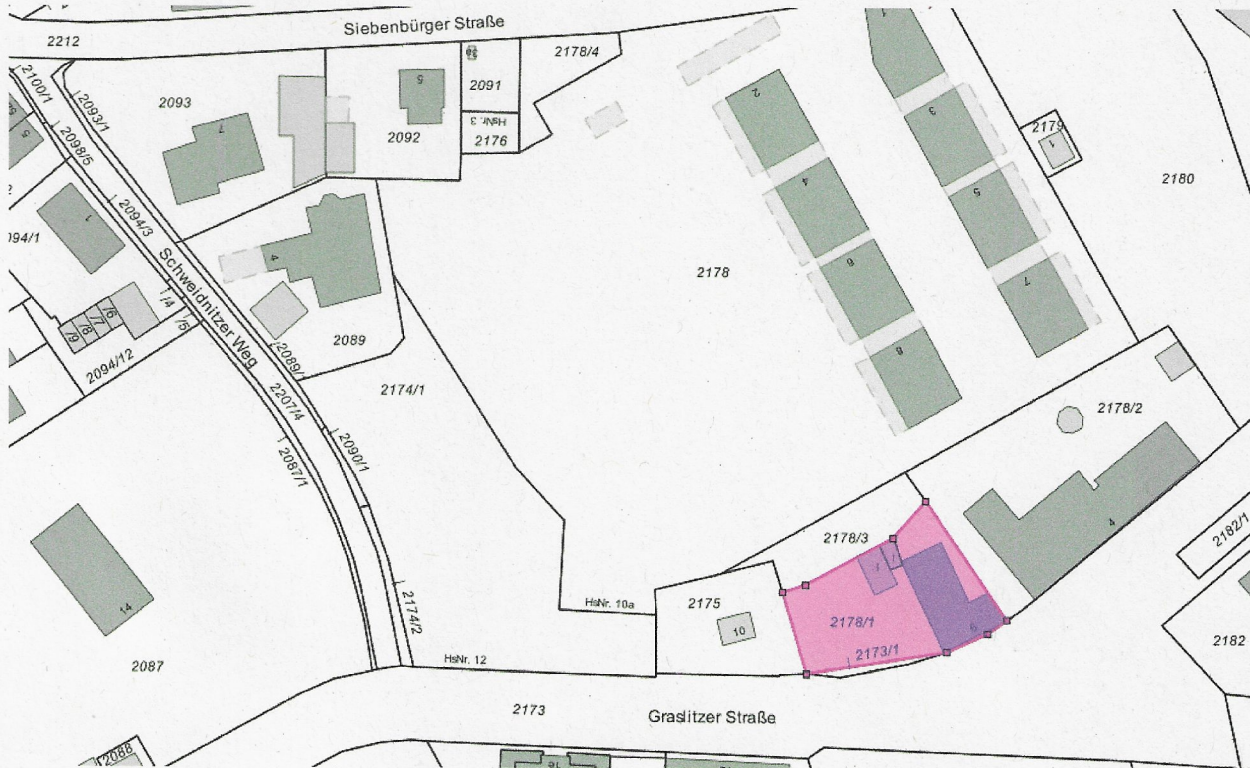
2. Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

Die Stadt Waldkraiburg kann die Frist um ein Jahr verlängern (§ 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB)

3. Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, wenn und soweit der Bebauungsplan Nr. 128 für das Gebiet zwischen der Graslitzer und Siebenbürger Straße in Kraft getreten ist.



41 se



Der Umgriff des Geltungsbereiches ist rot hervorgehoben.

Waldkraiburg, 12.12.2024

Robert Pöttsch
Erster Bürgermeister